Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/11209
26. 06. 98

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 22. Juni 1998 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

1. Abgeordneter **Rudolf Bindig** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß religiöse Minderheiten in Pakistan, wie Christen und Ahmadis, zunehmendem Druck ausgesetzt sind – was bereits zu dem Selbstmord eines katholischen pakistanischen Bischofs aus Protest geführt hat –, und trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, daß in Pakistan Gesetzesvorhaben diskutiert werden, die eine weitere Einschränkung der Religionsausübung der Ahmadis zum Inhalt haben?

Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer vom 23. Juni 1998

Die Bundesregierung verfolgt die menschenrechtliche Situation in Pakistan mit Sorge. Die religiösen Minderheiten stehen insbesondere unter dem Druck islamischer Fundamentalisten, vor denen sie durch die Regierung nicht in ausreichendem Maße geschützt werden. Teilweise erfolgen religiös motivierte Übergriffe gegenüber Minderheiten auch mit Duldung und Sympathie der staatlichen Sicherheitskräfte. Pakistan ist nach seiner Verfassung eine „Islamische Republik" mit religiöser Glaubensfreiheit und kein säkularer Staat. Unter der Militärregierung von General Zia-ul Haq im Jahre 1986 die Todesstrafe für Schmähung des Propheten Mohammed eingeführt (Artikel 295c Pakistanisches Strafgesetzbuch). Einige Todesurteile wurden wegen dieses Delikts zwar verhängt, bislang aber nicht vollstreckt. Die Entweihung des Koran wird nach Artikel 295b Pakistanisches Strafgesetzbuch mit bis zu lebenslänglichem Freiheitsentzug bestraft. Diese strafrechtlichen Bestimmungen gefährden die etwa 2 bis 3 Millionen Mitglieder zählende islamische Glaubensgemeinschaft der Ahmadis in besonderem Maße, weil sie Mohammed nicht als letzten Propheten anerkennen und sich dennoch auf den Koran berufen. Entsprechende öffentliche Äußerungen oder Glaubenshandlungen können ihnen als Gotteslästerung vorgeworfen werden, und dies ist auch schon in einigen hundert Fällen geschehen.

Informationen aus Kreisen der Ahmadis, daß unter strenger Geheimhaltung in einflußreichen islamistischen Gruppen neue Gesetze vorbereitet werden, die den Ahmadis auch die private Religionsausübung (in ihren eigenen Häusern und Wohnungen) verbieten sollen, konnten bislang nicht verifiziert werden. Die Botschaft in Islamabad ist gebeten worden, im Rahmen ihrer Möglichkeiten diesen Hinweisen nachzugehen; das Auswärtige Amt rät beim derzeitigen Erkenntnisstand von öffentlicher Kritik an dem angeblichen Gesetzentwurf ab.

2. Abgeordneter **Rudolf Bindig** (SPD)

Welche Initiativen hat die Bundesregierung in ihren bilateralen Beziehungen zu Pakistan und in multilateralen Gremien ergriffen, um ihren Protest gegen eine fortschreitende Diskriminierung dieser religiösen Minderheiten zum Ausdruck zu bringen, und ist sie bereit, im Rahmen der Europäischen Union auf weitere Schritte zu drängen?

Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer vom 23. Juni 1998

Das Menschenrechtsthema steht ständig auf der Tagesordnung unseres politischen Dialogs mit Pakistan, auch auf Staats- und Regierungschefebene. In den letzten EZ-Regierungsverhandlungen (September 1997) wurde die Menschenrechtslage als ein Kriterium deutscher Entwicklungszusammenarbeit (EZ) deutlich angesprochen. Während der Tagung des Pakistan Development Forum (Mitte Mai 1998 in Islamabad) hat die deutsche Delegation vor dem Hintergrund des kurz vorher ergangenen Todesurteils wegen Blasphemie unmißverständlich die Wahrung der Rechte religiöser Minderheiten und die baldige Ratifizierung der wichtigsten internationalen Menschenrechtsübereinkommen angemahnt.

Im Rahmen der jährlichen EU (Troika)-Konsultationen werden die Menschenrechte regelmäßig zur Sprache gebracht. Die Botschaften der EU-Mitgliedstaaten in Islamabad haben eine ständige Arbeitsgruppe Menschenrechte eingerichtet und in Einzelfällen wirkungsvoll bei der pakistanischen Regierung demarchiert; einige Christen, die erstinstanzlich wegen Blasphemie zum Tode verurteilt worden waren, wurden in der Berufungsinstanz freigesprochen und befinden sich seither außer Landes in Sicherheit (vor islamischen Extremisten).

Als Reaktion auf das o. g. Todesurteil, das auch der unmittelbare Anlaß für die Selbsttötung des katholischen Bischofs von Faisalabad war, hat die EU-Troika gegenüber dem pakistanischen Justizminister demarchiert und die Regierung dringend aufgefordert, die mißbräuchliche Anwendung der Blasphemie-Paragraphen zu unterbinden und insbesondere die obligatorische Todesstrafe nach Art. 295c Pakistanisches Strafgesetzbuch abzuschaffen. Der Justizminister hat eine konstruktive Fortsetzung des Dialogs zu diesem Thema in Aussicht gestellt.

3. Abgeordnete **Dr. Dagmar Enkelmann** (PDS)

Wie ist der Stand der multilateralen Verhandlungen bezüglich der Erarbeitung einer Satzung für den beabsichtigten Ständigen Internationalen Strafgerichtshof (ICC)?

Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer vom 24. Juni 1998

Über den Entwurf eines Statuts für den zu schaffenden Ständigen Internationalen Strafgerichtshof wird zur Zeit auf einer diplomatischen Staatenkonferenz in Rom (15. Juni bis 17. Juni 1998) verhandelt. Für Tendenzaussagen über den Lauf der Verhandlungen ist es noch zu früh.

4. Abgeordnete **Dr. Dagmar Enkelmann** (PDS)

Welche Grundsätze vertritt die Bundesregierung in den Verhandlungen vom 15. bis 17. Juni 1998 in Rom?

Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer vom 24. Juni 1998

Deutschland tritt bei der Konferenz in Rom zusammen mit EU-Partnern und anderen Staaten, die sich für einen mit ausreichenden Befugnissen versehenen Gerichtshof einsetzen, entschlossen für „sechs Hauptbausteine" des künftigen Gerichtshof-Statuts ein:

1. Das Prinzip, daß der Gerichtshof (nur) dann tätig werden kann, wenn einzelstaatliche Strafgerichte nicht vorhanden oder nicht in der Lage oder unwillig sind, eine bestimmte schwere Straftat zu verfolgen (Komplementarität).

2. Begrenzung der Zuständigkeit des Strafgerichtshofs auf vier universell strafbare Kernverbrechen: Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und das Verbrechen des Angriffskrieges.

3. Universelle Jurisdiktion: Durch die Mitgliedschaft im Statut wird die Zuständigkeit des Gerichtshofs für die Kernverbrechen Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und das Verbrechen des Angriffskrieges begründet (beim Angriffskrieg zuvor entsprechende Feststellung des Sicherheitsrates gemäß Artikel 39 VN-Charta erforderlich).

4. Der Ankläger soll eine hinreichende, wenn auch der Kontrolle der Ermittlungskammer unterliegende Möglichkeit, erhalten Ermittlungen ex officio, also aus eigener Initiative, einleiten zu können.

5. Die richterliche Unabhängigkeit des Strafgerichtshofs gegenüber politischer Einflußnahme von außen muß gewahrt bleiben.

6. Die Strafbarkeit von Kriegsverbrechen auch im nicht-internationalen, internen Konflikt muß im Gerichtshof-Statut festgelegt werden.

5. Abgeordneter **Gernot Erler** (SPD)

Welche Sanktionen im einzelnen hat die Bundesregierung als Antwort auf die Atomtests Indiens und Pakistans durchgeführt, und welches sind die politischen Ziele, die mit diesen Sanktionen erreicht werden sollen?

Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer vom 23. Juni 1998

Als Reaktion auf die Atomtests Indiens und Pakistans hat die Bundesregierung gegenüber beiden Ländern die Verhandlung über Neuzusagen für die bilaterale EZ 1998 bis auf weiteres ausgesetzt. Davon betroffen sind im Falle Indiens EZ-Mittel in Höhe von 315 Mio. DM sowie Verbundkredite in Höhe von 500 Mio. DM und für Pakistan EZ-Mittel in Höhe von 80 Mio. DM.

Die Bundesregierung trägt damit die Position des G8-Außenministertreffens vom 12. Juni 1998 in London mit, die sich für die Vertagung von Projekten internationaler Finanzinstitutionen zugunsten Indiens und Pakistans – mit Ausnahme der Förderung von Projekten für Grundbedürfnisse der Bevölkerung – ausspricht. Außerdem wurden alle genehmigungspflichtigen deutschen Rüstungsexporte in beide Länder vorerst auf Eis gelegt.

Die Bundesregierung verfolgt zusammen mit ihren Partnern (EU und G8) das politische Ziel, spürbaren Druck auf beide Länder auszuüben, um sie in das nukleare Nichtverbreitungssystems einzubinden und sie zur Wiederaufnahme des bilateralen Dialogs zu bewegen. Die Maßnahmen der Bundesregierung und anderer Länder bringen darüber hinaus zum Ausdruck, daß die internationale Gemeinschaft nicht bereit ist, ein im Widerspruch zu den internationalen Bemühungen um nukleare Nichtverbreitung und Abrüstung stehendes Vorgehen zu tolerieren. Diese Strategie

spürbaren internationalen Drucks (insbesondere Verschiebung der Weltbankkredite in Höhe von 1 Mrd. US-Dollar an Indien und angekündigtes paralleles Vorgehen gegenüber Pakistan) ist nicht wirkungslos geblieben. Beide Länder haben wohl auch angesichts zunehmender negativer Auswirkungen auf ihre Volkswirtschaften ein einseitiges Testmoratorium verkündet und die Wiederaufnahme bilateraler Konsultationen ins Auge gefaßt.

6. Abgeordneter **Gernot Erler** (SPD)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung im Rahmen internationaler Anstrengungen zu erreichen, daß Indien und Pakistan ihre Atomprogramme nicht bis zur Einsatzfähigkeit von mit atomaren Sprengköpfen versehenen Trägerwaffen fortführen und daß sie die Testserien beenden und dem Atomteststoppvertrag (CTBT) beitreten?

Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer vom 23. Juni 1998

Die Bundesregierung wird sich mit unseren Verbündeten und Partnern in allen geeigneten internationalen Foren dafür einsetzen, daß Indien und Pakistan den Forderungen der internationalen Staatengemeinschaft entsprechen, wie sie in der Resolution des Sicherheitsrats der VN vom 6. Juni 1998 und in den Erklärungen der EU vom 8. Juni 1998 und der Außenminister der G8 vom 12. Juni 1998 zum Ausdruck kommen. Sie wird zu den Beratungen der am 12. Juni 1998 in London beschlossenen „task force" aus Vertretern der G8 und anderer Staaten aktiv beitragen. Sie wird sich in der Genfer Abrüstungskonferenz für die Aufnahme von Verhandlungen über ein Verbot der Herstellung von Spaltmaterial für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper (cut-off) einsetzen; ebenso wird sie auf ein frühzeitiges Inkrafttreten des Atomteststoppvertrags drängen.

7. Abgeordneter **Gernot Erler** (SPD)

Welche internationalen Maßnahmen sind nach Auffassung der Bundesregierung notwendig, um eine dauerhafte Infragestellung der politischen Ziele und Prinzipien der Nonproliferation durch das indische und pakistanische Vorgehen zu verhindern?

Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer vom 23. Juni 1998

Nach den Atomtests in Indien und Pakistan hat der Sicherheitsrat der VN in seiner Resolution vom 6. Juni 1998 die Bedeutung der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen für die internationale Sicherheit unterstrichen und die Schlüsselrolle des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) sowie des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT) für die weltweiten Bemühungen um nukleare Nichtverbreitung und Abrüstung bekräftigt. Nach den Atomtests in Südasien bedarf es zur Stärkung der nuklearen Nichtverbreitung und Abrüstung der entschlossenen Umsetzung der 1995 von der NVV-Überprüfungs- und Verlängerungskonferenz beschlossenen Grundsätze und Ziele der nuklearen Nichtverbreitung und Abrüstung. Danach ist der Beitritt aller noch abseits stehender Staaten zum NVV eine dringliche

und vorrangige Aufgabe der 186 NVV-Vertragsstaaten. Ferner bedarf es der entschlossenen Umsetzung der Abrüstungsverpflichtung der Kernwaffenstaaten nach Artikel VI NVV sowie der Aufnahme von Verhandlungen über einen Vertrag über das Verbot der Herstellung von Spaltmaterial für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper (cut-off) in der Genfer Abrüstungskonferenz. Nach den Atomtests kommt dem von der Bundesregierung angestrebten frühzeitigen Inkrafttreten des CTBT entscheidende Bedeutung zur universellen und dauerhaften Ächtung aller Atomtests zu.

8. Abgeordneter **Gernot Erler** (SPD)

Wie bewertet die Bundesregierung die erneute Verzögerung bei der Ratifizierung des START-II-Vertrages durch die russische Staatsduma, und welche Möglichkeiten wird die Bundesregierung nutzen, um auf diese Ratifizierung nach mehr als $5^1/_2$ Jahren Wartezeit zu drängen, beispielsweise auch anläßlich des bevorstehenden Staatsbesuches des russischen Präsidenten?

Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer vom 23. Juni 1998

Die Bundesregierung hat jede Gelegenheit genutzt, um die Ratifizierung des START-II-Vertrages durch die russische Staatsduma anzumahnen. Sie wird dies auch weiterhin tun. Die russische Regierung, insbesondere der Präsident selbst, zeigt sich unverändert bemüht, diese Ratifizierung sicherzustellen. Um den Meinungsbildungsprozeß in der russischen Staatsduma zu beeinflussen, sollten aus Sicht der Bundesregierung aber gerade auch Kontakte auf parlamentarischer Ebene genutzt werden. Die Bundesregierung bedauert die Verschiebung der Ratifikation des START-II-Vertrages in der russischen Staatsduma auf den Herbst 1998 insbesondere vor dem Hintergrund der jüngsten Nukleartests Indiens und Pakistans, die rasche und sichtbare weitere Fortschritte im nuklearen Abrüstungsprozeß noch dringlicher machen.

9. Abgeordneter **Markus Meckel** (SPD)

Welche Erkenntnisse über den angeblichen Tod des am 4. Mai 1998 aus Neuenburg abgeschobenen Kosovo-Albaners, F. X. S., liegen der Bundesregierung vor (s. Badische Zeitung, 6. Juni 1998, S. 2), und ist es im Zuge von Abschiebungen in die Krisenregion zu weiteren Todesfällen gekommen, zumal diese auf eine akute Gefährdung bei Rückführungen in die Provinz Kosovo im Zusammenhang mit der sich zuspitzenden Repression der Serben hinweisen würden?

Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer vom 17. Juni 1998

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse über das Schicksal von F. X. S. Rückführungen ausreisepflichtiger Aussiedler werden von den Bundesländern entschieden und durchgeführt. Die Bundesregierung verfügt deshalb nicht über die Namen der Zurückgeführten. Vollständige und verläßliche Namenslisten der in den Auseinandersetzungen im Kosovo seit dem 28. Februar 1998 ums Leben gekommenen Personen gibt es nicht. Aus diesen Gründen liegen der Bundesregierung auch keine Erkenntnisse über eventuelle Todesfälle im Kosovo im Zusammenhang mit Rückführungen aus Deutschland vor.

10. Abgeordneter
Steffen Tippach
(PDS)

Treffen nach der Erkenntnis der Bundesregierung die in der Sendung Monitor vom 7. Mai 1998 getätigten Aussagen zweier ehemaliger türkischer Berufssoldaten zu, daß die türkische Armee im letzten Sommer in der kurdischen Stadt Kars deutsche Panzer des Typs BTR-60 eingesetzt hat, die teilweise absichtlich verfremdet wurden, um nicht mehr als deutsche Produkte erkennbar zu sein, und welche Konsequenzen zieht sie aus diesem möglichen Bruch der Zusagen der türkischen Regierung, keine deutschen Waffen in ihrem Krieg gegen die Kurden einzusetzen?

Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer vom 15. Juni 1998

Die Bundesregierung geht den Hinweisen aus der Monitor-Sendung nach.

11. Abgeordneter
Steffen Tippach
(PDS)

Ist der Bundesregierung ein ebenfalls in der Monitor-Sendung erwähnter Geheimbefehl der türkischen Armee bekannt, im Krieg gegen die Kurden keine Gefangenen zu machen?

Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer vom 15. Juni 1998

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis von der Existenz eines derartigen Befehls.

12. Abgeordneter
Steffen Tippach
(PDS)

Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die Existenz eines Geheimbefehls der türkischen Armee, im Krieg gegen die Kurden keine Gefangenen zu machen, zu einer Beendigung deutscher Rüstungsexporte in die Türkei führen müsse, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer vom 15. Juni 1998

Die Bundesregierung liefert keine Rüstungsgüter an die Türkei. Sämtliche früher vereinbarten Lieferungen im Rahmen militärischer Hilfsprogramme der Bundesrepublik Deutschland für die Türkei sind seit Dezember 1995 abgeschlossen.

Kommerzielle Rüstungsexporte erfolgen nicht durch die Bundesregierung, sondern in der Regel durch die Herstellerfirma. Für den Export ist eine Genehmigung erforderlich. Gemäß den rüstungsexportpolitischen Grundsätzen der Bundesregierung von 1982 sind Ausfuhren von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in NATO-Staaten grundsätzlich nicht zu beschränken, es sei denn, daß aus besonderen politischen Gründen in Einzelfällen eine Beschränkung geboten ist. Auf dieser Grundlage prüft die Bundesregierung Anträge auf Rüstungsexporte in die Türkei unter Berücksichtigung der inneren Situation sehr genau.

13. Abgeordneter **Steffen Tippach** (PDS)

Ist die Bundesregierung bereit, dem Appell des Weltkinderhilfswerks UNICEF Folge zu leisten, durch eine verstärkte finanzielle Unterstützung der Organisation den Opfern der grauenvollen Verstümmelungen und anderer Menschenrechtsverletzungen, die in Sierra Leone auch an Kindern verübt werden, zu helfen, und in welcher Höhe entspricht sie ggf. diesem Aufruf?

Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer vom 15. Juni 1998

Die EU und die USA haben in einer gemeinsamen Erklärung vom 15. Mai 1998 die von den Rebellen der Revolutionären Vereinigten Front und der entmachteten Militärjunta gegenüber der Zivilbevölkerung verübten Gewalttaten scharf verurteilt und alle Parteien dringend aufgefordert, dem Morden, Verstümmeln und Foltern von Zivilpersonen in Sierra Leone sofort Einhalt zu gebieten und die Menschenrechte uneingeschränkt zu achten.

Die Bundesregierung beteiligt sich darüber hinaus schon seit Jahren in erheblichem Umfang an den Hilfsmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft in Sierra Leone und hat hierfür seit 1993 nahezu 4 Mio. DM aus Mitteln der Humanitären Hilfe bereitgestellt. Im laufenden Haushaltsjahr 1998 sind bislang 840000 DM zur Verfügung gestellt worden. Davon gingen 500 000 DM an das Internationalen Komitee des Rotes Kreuzes für die medizinische und materielle Notversorgung von Hilfsbedürftigen sowie für lebensnotwendige Schutz- und Betreuungsmaßnahmen von Kriegsgefangenen und zivilen Konfliktopfern. 300000 DM wurden dem Welternährungsprogramm für den Transport von Nahrungsmitteln und 40 000 DM unserer Botschaft in Conakry/Guinea zur Beschaffung von Hilfsgütern für sierraleonische Flüchtlinge im sierraleonisch-guineischen Grenzgebeit zur Verfügung gestellt.

Die Bundesregierung ist bereit, auch weiterhin im Rahmen ihrer Möglichkeiten dringend notwendige Hilfsmaßnahmen in Sierra Leone zu unterstützen. Der UNICEF-Appell liegt ihr allerdings noch nicht vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

14. Abgeordneter **Dr. Michael Meister** (CDU/CSU)

Welche Erfahrungen liegen der Bundesregierung über die Nutzung der seit dem 1. November 1997 (Gesetz zur Änderung ausländerrechtlicher und asylverfahrensrechtlicher Vorschriften) verbesserten Möglichkeiten zur Rückführung rechtskräftig verurteilter ausländischer Straftäter vor, insbesondere hinsichtlich der praktischen Umsetzung seitens der Landesbehörden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner vom 22. Juni 1998

Aufgrund des kurzen Zeitraumes seit Inkrafttreten der neuen Regelungen und angesichts der Zuständigkeit der Länder für die Durchführung des Ausländergesetzes liegen der Bundesregierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine entsprechenden Erfahrungen vor.

Das Bundesministerium des Innern wird Ende des Jahres eine Länderumfrage initiieren.

15. Abgeordneter **Volker Neumann (Bramsche)** (SPD)

Kann der Aussiedlerbeauftragte der Bundesregierung Finanzierungszusagen zugunsten von Gemeinden mit hohem Aussiedleranteil machen, und wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 24. Juni 1998

Der von der Bundesregierung mit Kabinettbeschluß vom 28. September 1988 bestellte Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen koordiniert die Aussiedlerpolitik für die Bundesregierung. Er wird in allen aussiedlerrelevanten Fragen von den Angehörigen des Bundesministeriums des Innern unterstützt. Im Haushalt des Bundesministeriums des Innern stehen Mittel für die Förderung von Integrationsprojekten zur Verfügung. Im Rahmen seiner Koordinierungsaufgaben empfiehlt der Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen insbesondere in Hauptzuzugsgebieten entsprechende Förderungen.

16. Abgeordneter **Volker Neumann (Bramsche)** (SPD)

Wie ist gewährleistet, daß solche Zusagen nicht nach dem Zufallsprinzip, sondern nach für alle geltenden Kriterien erfolgen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 24. Juni 1998

Die Förderung konkreter Projekte aus den im Haushalt des Bundesministeriums des Innern zur Verfügung stehenden Mitteln obliegt dem Bundesverwaltungsamt nach integrationsfachlichen Gesichtspunkten. Es hat im Haushaltsjahr 1998 bisher über 1 300 Einzelprojekte bewilligt. Der Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen unterrichtet durch Informationsdienste und Konferenzen regelmäßig alle an der Aussiedlerarbeit Beteiligten über die Hilfen der Bundesregierung für Aussiedler. Mit Schreiben vom Juni 1998 an alle Mitglieder des Deutschen Bundestages hat der Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen auf die Möglichkeiten der Projektförderung aus den Mitteln des Bundesministeriums des Innern aufmerksam gemacht. Auch in der Information „Aktuelle Aussiedlerpolitik 1998", die Anfang des Jahres u. a. an alle Mitglieder des Deutschen Bundestages verteilt wurde, ist in Nummer 5 auf diese Förderungsmöglichkeiten ausdrücklich hingewiesen worden.

17. Abgeordnete **Hanna Wolf (München)** (SPD)

In welcher Relation steht nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der tatverdächtigen Jugendlichen zu der Zahl der letztlich verurteilten Jugendlichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner vom 22. Juni 1998

Im Berichtsjahr 1997 wurden nach der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt 292 518 tatverdächtige Jugendliche registriert. 1996 waren es 277 479 und damit 12,9% weniger.

Nach der Strafverfolgungsstatistik (nur alte Bundesländer einschließlich Gesamt-Berlin) wurden 1996 41 006 Jugendliche verurteilt.

Da sich die Erhebungsmethoden der PKS und der Strafverfolgungsstatistik erheblich unterschieden, ist allerdings ein direkter Vergleich zwischen deren Ergebnissen nicht möglich.

18. Abgeordnete **Hanna Wolf (München)** (SPD)

Was ist bekannt über Geschlecht, Alter und soziale Lage von jugendlichen Gewalttätern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner vom 22. Juni 1998

1997 wurden in der PKS bei der Gewaltkriminalität insgesamt 35 908 Jugendliche, darunter 30 950 männliche (86,2%) und 4 958 weibliche (13,8%), registriert.

1996 wurden insgesamt 32 441 jugendliche Tatverdächtige, darunter 28 054 männliche (86,5%) und 4 387 weibliche (13,5%), ermittelt.

Geschlechts- und Altersstruktur jugendlicher Tatverdächtiger bei der Gewaltkriminalität (PKS) *)
Bereich: Bundesgebiet insgesamt für die Berichtsjahre 1997 und 1996

Schl.	Straftat	1997					1996				
		Jugendliche 14 bis unter 18 Jahre – absolut –			Jugendliche 14 bis unter 18 Jahre – in Prozent –		Jugendliche 14 bis unter 18 Jahre – absolut –			Jugendliche 14 bis unter 18 Jahre – in Prozent –	
		ges.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	ges.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
8920	Gewaltkriminalität	35 908	30 950	4 958	86,2	13,8	32 441	28 054	4 387	86,5	13,5
	davon										
0100	Mord	80	67	13	83,8	16,3	76	68	8	89,5	10,5
0200	Totschlag, Tötung auf Verlangen und Kindestötung	166	143	23	86,1	13,9	138	126	12	91,3	8,7

*) Durch die „echte" Tatverdächtigenzählung wird der Tatverdächtige, dem mehrere Fälle verschiedener Straftaten zugeordnet werden, für die entsprechende übergeordnete Straftatengruppe (z. B. hier für den Oberbegriff Gewaltkriminalität), für die Schlüsselzahl und für die Insgesamt-Zahl jeweils nur einmal registriert. Die Tatverdächtigen bei den einzelnen Straftaten lassen sich daher nicht zur Gesamtzahl der Tatverdächtigen addieren.

Geschlechts- und Altersstruktur jugendlicher Tatverdächtiger bei der Gewaltkriminalität (PKS) *)

Bereich: Bundesgebiet insgesamt für die Berichtsjahre 1997 und 1996

Schl.	Straftat	1997					1996				
		Jugendliche 14 bis unter 18 Jahre – absolut –			Jugendliche 14 bis unter 18 Jahre – in Prozent –		Jugendliche 14 bis unter 18 Jahre – absolut –			Jugendliche 14 bis unter 18 Jahre – in Prozent –	
		ges.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	ges.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
1110	Vergewaltigung	408	402	6	98,5	1,5	355	351	4	98,9	1,1
2100	Raub	14 124	12 742	1 382	90,2	9,8	13 130	11 833	1 297	90,1	9,9
2210	Körperverletzung mit Todesfolge	81	61	20	75,3	24,7	83	70	13	84,3	15,7
2220	gefährliche und schwere Körperverletzung	23 561	19 855	3 706	84,3	15,7	20 998	17 767	3 231	84,6	15,4
2330	erpresserischer Menschenraub	14	14	0	100,0	0,0	14	12	2	85,7	14,3
2340	Geiselnahme	4	4	0	100,0	0,0	4	0	4	0,0	100,0

*) Durch die „echte" Tatverdächtigenzählung wird der Tatverdächtige, dem mehrere Fälle verschiedener Straftaten zugeordnet werden, für die entsprechende übergeordnete Straftatengruppe (z. B. hier für den Oberbegriff Gewaltkriminalität), für die Schlüsselzahl und für die Insgesamt-Zahl jeweils nur einmal registriert. Die Tatverdächtigen bei den einzelnen Straftaten lassen sich daher nicht zur Gesamtzahl der Tatverdächtigen addieren.

2240	(vorsätzliche leichte) Körperverletzung	23 387	19 318	4 069	82,6	17,4	20 986	17 330	3 656	82,6	17,4

Nach der Strafverfolgungsstatistik (alte Bundesländer einschließlich Gesamt-Berlin) wurden 1996 (Zahlen für 1997 liegen noch nicht vor) wegen Verstoßes gegen Straftaten, die in der PKS als Gewalttaten zusammengefaßt werden, insgesamt 6 733 Jugendliche verurteilt. Davon waren 6084 männlichen und 649 weiblichen Geschlechts. 2 878 Verurteilte hatten die Tat im Alter zwischen 14 bis unter 16 Jahren, 3855 im Alter von 16 bis unter 18 Jahren begangen.

Wegen Gewaltdelikten verurteilte Jugendliche 1996
nach Alter und Geschlecht (Strafverfolgungsstatistik)

Straftaten StGB (a. F.)	insgesamt	männlich	weiblich	14 – unter 16	16 – unter 18
§ 211	9	8	1	1	8
§§ 212, 213	19	18	1	4	15
§ 216	1	1	0	0	1
§ 217	1	0	1	1	0
§ 177 Abs. 1	63	63	0	15	48
§ 177 Abs. 3	0	0	0	0	0
§§ 249 bis 255, 316a	3 115	2 937	178	1 388	1 727
§ 226	2	0	2	1	1
§ 227	0	0	0	0	0
§ 229	1	1	0	1	0

Straftaten StGB (a. F.)	insgesamt	männlich	weiblich	14 – unter 16	16 – unter 18
§ 223 a	3 509	3 044	465	1 463	2 046
§ 224	8	7	1	3	5
§ 225	3	3	0	0	3
§ 239 a	2	2	0	1	1
§ 239 a	0	0	0	0	0
§ 316 c	0	0	0	0	0
Gewaltdelikte insgesamt	6 733	6 084	649	2 878	3 855

Aussagen zur sozialen Lage der Tatverdächtigen können nach der Strafverfolgungsstatistik oder der PKS nicht getroffen werden, da dieses Kriterium nicht erfaßt wird.

Im Rahmen der Neugestaltung der PKS durch INPOL-neu wird angestrebt, Aussagen zur Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung, wie auch zur Opfer-Spezifik z. B. durch Angabe etwaiger gefährdender Lebensweisen (obdachlos etc.), aufzunehmen.

19. Abgeordnete **Hanna Wolf (München)** (SPD)

Was ist bekannt über Geschlecht und Alter der Opfer jugendlicher Gewalttäter?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner vom 22. Juni 1998

Eine Verknüpfung der Tatverdächtigendaten mit den Opferdaten ist erst mit der Neugestaltung der PKS im Rahmen von INPOL-neu möglich. Derzeit kann daher eine Aussage über Geschlecht und Alter der Opfer jugendlicher Gewalttäter nicht getroffen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

20. Abgeordnete **Dr. Uschi Eid** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Hat die Bundesregierung seit der Unterzeichnung des Internationalen Übereinkommens vom 4. Dezember 1989 gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern versucht, ein Klärung darüber herbeizuführen, welche durch das Übereinkommen erfaßten Rechtstatbestände bereits nach deutschem Recht strafbar sind und welche neuen strafrechtlichen Vorschriften im Rahmen des Ratifizierungsgesetzes noch zu schaffen sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 24. Juni 1998

Mit dem Übereinkommen sollen sowohl die Folgen internationaler oder auch innerstaatlicher bewaffneter Konflikte durch die völkerrechtswidrige Teilnahme von Personen, die vor allem aus Gewinnstreben an den Kampfhandlungen teilnehmen, gemindert als auch außerhalb solcher Konflikte Regierungen oder Staaten vor Angriffen und sonstigen Gewalttaten durch gebietsfremde, vor allem aus Gewinnsucht handelnde Personen geschützt werden. Zu Erreichung dieser Ziele ist in dem Übereinkommen eine Reihe von Straftatbeständen enthalten, die durch Rechtshilfe- und Auslieferungsverpflichtungen ergänzt werden.

Die in das Übereinkommen eingestellten Straftatbestände finden in der dortigen Ausprägung und Schutzrichtung im geltenden deutschen Strafrecht nur in sehr geringem Maße eine Entsprechung. Neben der Vorschrift des § 109 h StGB, der das Anwerben für fremden Wehrdienst unter Strafe stellt, gelten für die Verfolgung und Ahndung der Taten von Söldnern und von Personen, die diese anwerben, einsetzen, finanzieren oder ausbilden, die nicht speziell auf die Bekämpfung des Sölderunwesens ausgerichteten Vorschriften des Strafgesetzbuches (z. B. Tötungs- und Körperverletzungsdelikte, Vergewaltigung pp.), die nach Maßgabe des Allgemeinen Teils auch Teilnahmehandlungen umfassen und auf im Ausland begangene Straftaten Anwendung finden können.

21. Abgeordnete **Dr. Uschi Eid** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Zu welchen Ergebnissen haben diese Klärungsversuche ggf. geführt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 24. Juni 1998

Die in dem Übereinkommen umschriebenen Tatbestände finden im innerstaatlichen Recht weitgehend keine Entsprechung, so daß es im Rahmen der Ratifizierung der Schaffung neuer eigenständiger Strafvorschriften bedarf.

Die in dem Übereinkommen verwandte Rechtstechnik und Formulierung der materiell maßgebenden Artikel 1 bis 4 des Übereinkommens ist wegen der auf die weitestmögliche Akzeptanz durch Staaten unterschiedlichster Rechtssysteme zugeschnitten. Insbesondere hinsichtlich der als strafbar ausgewiesenen Teilnahmeformen und hinsichtlich der erforderlichen Beachtung des Bestimmtheitsgrundsatzes des Artikels 103 Abs. 2 des Grundgesetzes lassen sich die Vorgaben nur schwer in das deutsche Strafrecht umsetzen, so daß hierfür umfängliche und rechtlich schwierige Arbeiten zu leisten sind.

Hierbei wird auch der bereits in der Antwort des Auswärtigen Amts vom 8. Juni 1998 auf Ihre Schriftlichen Fragen 5/162 bis 163 angeführte Gesichtspunkt der bisherigen zurückhaltenden Haltung fast aller Mitgliedstaaten der EU gegenüber dem Übereinkommen einer Klärung zugeführt werden müssen.

22. Abgeordneter **Dr. Uwe-Jens Rössel** (PDS)

Welche Kenntnis besitzt die Bundesregierung über den wertmäßigen Umfang derjenigen Grundstücke, die in Privateigentum stehend von ostdeutschen Kommunen für öffentliche Zwecke genutzt werden und vom Moratorium des Artikels 233 § 2a Abs. 9 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) bis zum 31. Dezember 1998 geschützt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 17. Juni 1998

Über den wertmäßigen Umfang der betroffenen Grundstücke, die sich im Besitz der Kommunen befinden, hat die Bundesregierung keine Kenntnis.

23. Abgeordneter **Dr. Uwe-Jens Rössel** (PDS)

Was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, um mit Ablauf des Moratoriums am 31. Dezember 1998 eine weitere Nutzung dieser Grundstücke durch die ostdeutschen Kommunen zu ermöglichen, ohne diese zu zwingen, den Erwerb zum gegenwärtigen Vehrkehrswert zu tätigen, wozu sie aus finanziellen Gründen oftmals nicht in der Lage wären?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 17. Juni 1998

Eine dem Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages übermittelte Formulierungshilfe der Bundesregierung zu dem Entwurf des Vermögensrechtsbereinigungsgesetzes (Drucksache 13/10246), sieht vor, den zeitlichen Geltungsbereich der Moratoriumsregelung um zwei Jahre zu verlängern. Es ist beabsichtigt, in dem dann zur Verfügung stehenden Zeitrahmen eine besondere Regelung zu schaffen, die die Voraussetzungen und die Höhe des Preises für den Erwerb der Grundstücke durch die Nutzer bestimmt (vgl. Drucksache 12/7425, S. 92).

24. Abgeordneter **Dr. Gerald Thalheim** (SPD)

Gilt die nachweisliche Arbeit in der sog. persönlichen Hauswirtschaft, z. B. die Bewirtschaftung einer Fläche von 0,5 Hektar im Gemüsebau, also die unmittelbare eigene landwirtschaftliche Nutzung von Bodenreformland auch als Beschäftigung in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft gemäß Artikel 233 § 12 Abs. 2 Nr. 3 EGBGB und damit als Zuteilungsvoraussetzung für Bodenreformland, wenn gleichzeitig der Ehemann Mitglied einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft (LPG) war und damit berechtigt, eine persönliche Hauswirtschaft als LPG-Mitglied zu führen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 12. Juni 1998

Der Gesetzgeber hat für bestimmte, in Artikel 233 § 12 EGBGB genannte, Fallgruppen das Erfordernis der Zuteilungsfähigkeit vorgesehen, um damit die zu DDR-Zeiten maßgeblichen Besitzwechselvorschriften nachzuzeichnen. Mit Ausnahme der sog. Kleinstflächen [vgl. dazu § 8 a der Verordnung über die Durchführung des Besitzwechsels bei Bodenreformgrundstücken vom 7. August 1975, GBl. S. 729, geändert durch Verordnung vom 7. Januar 1988, GBl. S. 215, sowie Urteil des Bundesgerichtshofs vom 7. Februar 1997 (Az.: V ZR 107/96)] war die Übertragung landwirtschaftlich genutzter Flächen nur an Mitglieder von LPG und Arbeiter der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft möglich (vgl. §§ 1, 3 Abs. 1 der genannten Verordnung).

Ob auch die Arbeit in einer sog. persönlichen Hauswirtschaft der Tätigkeit als Arbeiter der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft gleichgestellt war, ist eine Frage des Einzelfalls, die von den Gerichten zu entscheiden ist. Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 18. Juli 1997 (Az.: V ZR 121/96) entschieden, daß grundsätzlich nur ehemalige LPG-Mitglieder und Personen, die bis zum 15. März 1990 eine LPG-Mitgliedschaft beantragt haben, zuteilungsfähig sind. Im übrigen dürfte zweifelhaft sein, ob eine Arbeit in einer Hauswirtschaft als Arbeit der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft gleichgestellt werden kann, wenn eine geringe Fläche zum Gemüsebau genutzt wurde. Soweit die Bewirtschaftung ausschließlich der eigenen Versorgung diente, dürfte die Frage zu verneinen sein.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die Voraussetzungen für die Zuteilungsfähigkeit bei dem Berechtigten im Sinne des Artikels 233 § 12 EGBGB selbst vorliegen müssen. Erfüllt diese Person die Voraussetzungen nicht, kann die Zuteilungsfähigkeit nicht damit begründet werden, daß der Ehegatte zuteilungsfähig im Sinne des Artikels 233 § 12 EGBGB ist.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

25. Abgeordneter **Ludwig Eich** (SPD)

Wie ist im Ergebnis der Steuerschätzung vom Mai 1998 die im Vergleich zu den entsprechenden Zuwachsraten der Jahre 1998, 2000, 2001 und 2002 höhere Zuwachsraten der „Steuern insgesamt" von 5,8 % im Jahr 1999 zu erklären?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 16. Juni 1998

Die überdurchschnittliche Zunahme der Steuereinnahmen im Jahre 1999 läßt sich auf das Zusammentreffen mehrerer Einflußfaktoren bei der Entwicklung der Einzelsteuern zurückzuführen:

– Die Erhöhung des Umsatzsteuersatzes von 15 auf 16 v. H. ab April 1998 gilt erstmals für ein volles Jahr.
– Bei den kassenmäßigen Auswirkungen der Fortsetzung der Investitionsförderung in den neuen Ländern ergibt sich durch die Ersetzung der Ende 1998 auslaufenden Maßnahmen (vor allem Sonderabschreibungen) durch Investitionszulagen (Auszahlung erst im Folgejahr kassenwirksam) ebenso ein vorübergehender positiver Einfluß auf die Steuereinnahmen wie durch die verzögerte kassenmäßige Wirkung der finanzierenden Maßnahmen der Unternehmensteuerreform (Streichung Drohverlustrückstellungen).
– Bei der Ausschüttung von Gewinnen der Kapitalgesellschaften beträgt die zur Herstellung der Ausschüttungsbelastung erfolgende Körperschaftsteuerminderung nur noch 15 v. H. (Differenz zwischen Körperschaftsteuersatz auf einbehaltene Gewinne von 45 v. H. und Körperschaftsteuersatz auf ausgeschüttete Gewinne von 30 v. H.; bis 1998 sind Ausschüttungen aus EK 50 mit einer Körperschaftsteuerminderung von 20 v. H. möglich).
– Bei den Veranlagungsteuern ergeben sich durch das Veranlagungsverfahren starke Schwankungen im Zusammenhang mit der Abwicklung früherer Veranlagungszeiträume. Während die Steuermindereinnahmen der vergangenen Jahre aus Erstattungen für vorangegangene Zeiträume und entsprechend geringen Vorauszahlungsanpassungen resultierten, rechnet der Arbeitskreis „Steuerschätzungen" im Jahre 1999 wegen der verbesserten Gewinnsituation vom Jahre 1997 mit entsprechend höheren Nachforderungen und verbesserten Vorauszahlungsanpassungen.

26. Abgeordneter **Ludwig Eich** (SPD)

Wie ist die Steuerschätzung vom Mai 1998 der hohe Anstieg der Gewerbesteuer im Jahr 1999 um 9,4 % zu erklären?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 16. Juni 1998

Für die Entwicklung der Gewerbesteuer geben die oben aufgeführten kassenmäßigen Auswirkungen der Investitionsförderung in den neuen Ländern und der Unternehmensteuerreform den Ausschlag.

27. Abgeordnete **Dr. Barbara Hendricks** (SPD)

Gibt es verfassungsrechtliche oder verfassungspolitische Gründe dagegen, daß der Länderfinanzausgleich zu seinem Spitzenausgleich zurückgeführt wird und der Bund den übrigen bundesstaatlichen Finanzausgleich, insbesondere die besonderen Belastungen der Länder, finanziert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 22. Juni 1998

Beim geltenden Länderfinanzausgleich handelt es sich im wesentlichen um einen Einnahmenausgleich, wobei das Bundesverfassungsgericht aus historischen Gründen einzig die Anrechnung der Hafenlasten als Sonderbelastung im Länderfinanzausgleich zugelassen hat.

Besondere Belastungen der Länder werden bereits in Form der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen vom Bund finanziert.

Im übrigen sind die Bundesergänzungszuweisungen bereits jetzt mit rd. 25 Mrd. DM gut doppelt so hoch wie das Volumen des Länderfinanzausgleichs.

28. Abgeordnete **Dr. Barbara Höll** (PDS)

Sieht die Bundesregierung die Gefahr, daß dem deutschen Fiskus durch die anvisierte Fusion der Daimler Benz AG mit Chrysler Steuereinnahmen verlorengehen, und wenn ja, in welcher Höhe?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 24. Juni 1998

Einzelheiten der steuerlichen Gestaltung der voraussichtlichen Fusion der Daimler Benz AG mit Chrysler liegen im Bundesministerium der Finanzen nicht vor. Wie jedoch aus der Presse zu entnehmen war, soll der Unternehmensstandort des zukünftigen gemeinsamen Unternehmens Deutschland sein. Ein Grund für Steuermindereinnahmen ist von daher nicht ersichtlich.

Ein Rückschluß von den isolierten steuerlichen Wirkungen eines einzelwirtschaftlichen Vorgangs auf eine Veränderung des gesamten Steueraufkommens ist darüber hinaus ohne zusätzliche Annahmen über die daraus resultierenden gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen grundsätzlich nicht möglich.

29. Abgeordnete **Dr. Barbara Höll** (PDS)

Welche Wirkungen im Hinblick auf die Schaffung von Ausbildungsplätzen wurden mit dem inzwischen aufgehobenen Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag nach § 24 b des Einkommensteuergesetzes (EStG) erzielt, und in welcher Höhe wären schätzungsweise Steuermindereinnahmen bei Wiedereinführung des § 24 b EStG zu erwarten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 24. Juni 1998

Durch das Gesetz zur Steuerentlastung und Investitionsförderung vom 4. November 1997 wurde der Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag gemäß § 24 b EStG in das Einkommensteuergesetz aufgenommen. Er war bis zum 31. Dezember 1990 befristet.

Im Ergebnis bewirkte die Vorschrift, daß die als Betriebseinahmen zu erfassenden öffentlichen Subventionen steuerfrei gestellt wurden und darüber hinaus die mit diesen Subventionen bestrittenen Betriebsausgaben auch noch steuermindernd abgezogen werden konnten. Das führte im Hinblick auf § 3 c EStG, wonach Ausgaben, die mit steuerfreien Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen, zu einem Systembruch und im Ergebnis zu einer doppelten Subventionierung.

Begünstigt wurden zum einem gemäß § 24 b Abs. 1 Satz 1 EStG die finanziellen Hilfen aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 1 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes vom 7. September 1976. Da eine entsprechende Verordnung nicht ergangen und darüber hinaus das Ausbildungsplatzförderungsgesetz 1980 für verfassungswidrig erklärt worden ist, kam § 24 b Abs. 1 Satz 1 EStG nie zur Anwendung.

Demgegenüber galt § 24 b Abs. 1 Satz 2 EStG für Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, die dazu bestimmt waren, zusätzliche Ausbildungsplätze bereitzustellen. Hierunter fielen neben entsprechenden Zuwendungen der Bundesanstalt für Arbeit insbesondere solche aus den Förderprogrammen der Länder.

Angaben zur Zahl der dadurch zusätzlich geschaffenen Ausbildungsplätze liegen der Bundesregierung nicht vor.

Da über die Steuerleistungen der Betriebe, die zur Förderung von Ausbildungsplätzen vom Bund und von den Ländern Zuwendungen erhalten, keine Informationen vorliegen, können die Steuermindereinnahmen durch Wiedereinführung eines Ausbildungsplatz-Abzugsbetrages nicht quantifiziert werden.

30. Abgeordneter **Joachim Poß** (SPD)

Wann wird die Bundesregierung die in der Sitzung des Finanzausschusses am 27. Mai 1998 angekündigte Änderung des Anwendungserlasses zu § 160 der Abgabenordnung (steuerliche Absetzbarkeit von Auslandsschmiergeldern) vornehmen, und wie soll diese Änderung im einzelnen lauten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 22. Juni 1998

§ 160 der Abgabenordnung gibt der Finanzbehörde die Befugnis, den Steuerpflichtigen zur Benennung des Gläubigers von Schulden bzw. des Empfängers von Ausgaben aufzufordern und bei Nichtbefolgung dieser Anordnung den Abzug von Schulden bzw. von Ausgaben ggf. zu versagen. Unter welchen Voraussetzungen Bestechungsgelder vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen sind, ergibt sich nicht aus § 160 der Abgabenordnung, sondern aus § 4 Abs. 5 Nr. 10 des Einkommensteuergesetzes.

Die Vertreter der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder für Fragen der Abgabenordnung haben in ihrer Sitzung vom 16. bis 19. Juni 1998 beschlossen, die Nummern 1 und 4 des Anwendungserlasses zu § 160 der Abgabenordnung wie folgt zu ergänzen:

„1. Es steht im pflichtgemäßen Ermessen des Finanzamts, ob es sich den Gläubiger von Schulden oder den Empfänger von Ausgaben vom Steuerpflichtigen benennen läßt (BFH-Urteil vom 25. November 1996, BStBl II 1987 S. 286). Liegen Anhaltspunkte für straf- oder bußgeldbewehrte Bestechungshandlungen vor, so ist die Benennung des Gläubigers oder des Empfängers stets zu verlangen. Das Benennungsverlangen ist eine nicht selbständig anfechtbare Vorbereitungshandlung (BFH-Urteil vom 20. April 1988, BStBl II S. 927)."

„4. Bei Zahlungen an ausländische Empfänger soll das Finanzamt - soweit keine Anhaltspunkte für eine straf- oder bußgeldbewehrte Bestechungshandlung vorliegen – auf den Empfängernachweis verzichten, wenn feststeht, daß die Zahlung im Rahmen eines üblichen Handelsgeschäfts erfolgte, der Geldbetrag ins Ausland abgeflossen ist und der Empfänger nicht der deutschen Steuerpflicht unterliegt. . ."

Die Ergänzung ist Bestandteil einer gesamten Neufassung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung, die voraussichtlich im August 1998 im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht wird.

31. Abgeordneter **Joachim Poß** (SPD)

In welchen Fällen ist die abstrakte Strafbarkeit eines Tuns von der Relevanz für die Prüfungstätigkeit von Finanz- und Verwaltungsbehörden, und wie erfolgen diese Prüfungen im Einzelfall?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 22. Juni 1998

Für die Finanzbehörden gilt der Untersuchungsgrundsatz. Sie haben von Amts wegen zu ermitteln, wobei Art und Umfang der Ermittlungen nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt werden. Ergibt sich bei der Prüfung steuerlicher Sachverhalte der Verdacht einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit, ist die für die Bearbeitung zuständige Stelle in der Finanzverwaltung (Bußgeld- und Strafsachenstelle) unverzüglich zu unterrichten.

Soweit der Verdacht sonstiger Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten besteht, ist eine Weitergabe der Erkenntnisse wegen des Steuergeheimnisses nur zulässig, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist.

Eine Mitteilungspflicht an die Staatsanwaltschaft oder die Ordnungsbehörde besteht nach § 4 Abs. 5 Nr. 10 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes, wenn Tatsachen den Verdacht straf- oder bußgeldbewehrter Bestechungshandlungen begründen. Im übrigen ergibt sich eine Befugnis der Finanzverwaltung zur Offenbarung steuerlicher Verhältnisse aus § 30 bzw. § 31 a der Abgabenordnung, beispielsweise bei Verbrechen, bestimmten Vergehen, illegaler Beschäftigung und Leistungsmißbrauch.

Die Durchführung der Steuergesetze ist nach dem Grundgesetz Aufgabe der Länder. Erfahrungen mit Einzelfällen liegen der Bundesregierung deshalb nicht vor.

32. Abgeordneter **Bernd Scheelen** (SPD)

Wie hoch waren die Finanzierungsbeiträge und die darin enthaltenen Pflichtzuführungen der kommunalen Verwaltungshaushalte insgesamt zu den kommunalen Vermögenshaushalten insgesamt – aufgeteilt nach alten und neuen Bundesländern – in den Jahren 1994 bis 1997 in Milliarden DM (vgl. Antwort auf meine Fragen 23, 24 in Drucksache 13/10920)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 23. Juni 1998

Die gewünschten Informationen sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

Jahr	Zuführungen an Vermögenshaushalt			darunter Pflichtzuführungen			nachrichtlich: Zuführungen vom Vermögens- an den Verwaltungshaushalt		
	in Mrd. DM								
	insgesamt	alte Länder	neue Länder	insgesamt	alte Länder	neue Länder	insgesamt	alte Länder	neue Länder
1994	22,2	19,3	2,9	8,2	7,7	0,5	2,0	1,6	0,4
1995	19,6	15,6	4,0	8,1	7,2	0,9	3,5	3,2	0,4
1996	(12,4)	(11,0)	(1,4)	8,6	7,6	1,0	(2,8)	(2,6)	(0,2)
1997	(11,5)	(10,1)	(1,3)	8,6	7,6	1,0	(2,6)	(2,3)	(0,3)

Quelle: Statistisches Bundesamt: bis 1995 Rechnungsergebnisse der kommunalen Haushalte, ab 1996 vierteljährliche Kassenstatistik.

Bei den Angaben für 1996 und 1997 handelt es sich um vorläufige Zahlen aus der Kassenstatistik. Die Ergebnisse der Kassenstatistik zu den Zuführungen zwischen den Teilhaushalten sind nicht periodengerecht zugeordnet. Deshalb weichen die endgültigen Zahlen der Jahresrechnungsstatistik davon erheblich ab. Die Zahlen der Kassenstatistik sind daher nicht aussagefähig.

Die Pflichtzuführungen beinhalten folgende Unterpositionen:

– ordentliche Tilgungen von Krediten,

– Rückzahlung innerer Darlehen,

– Kreditbeschaffungskosten.

Diese Positionen sind nach dem kommunalen Haushaltsrecht der Länder einheitlich als Bestandteile der Pflichtzuführungen festgelegt. Weitergehende Regelungen einzelner Länder sind nicht berücksichtigt.

33. Abgeordneter **Ludwig Stiegler** (SPD)

Treffen Informationen zu, nach denen die Bundesregierung beabsichtigt, die Zollfahndungsämter München und Nürnberg zusammenzulegen, und wie will die Bundesregierung Befürchtungen des Zollfahndungsdienstes entgegentreten, daß diese Zentralisierung auf eine bayerische Dienststelle dazu führen wird, daß die Ermittlungstätigkeit der Zollfahnder, deren Umfang ständig zunimmt, durch Personalabbaumaßnahmen unnötig erschwert wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 22. Juni 1998

Ihre Information trifft insofern zu, als sich derzeit eine Arbeitsgruppe mit der Straffung der 21 Zollfahndungsämter befaßt. Ziel ist es, den Zollfahndungsdienst in stärker spezialisierten Arbeitseinheiten zusammenzufassen, um ihn den veränderten Anforderungen wie z. B. der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität anzupassen. Die hierfür erforderlichen Mindestpersonalstärken werden sich nur durch Zusammenlegung von Zollfahndungsämtern erreichen lassen.

Die Arbeitsgruppe wird bis Jahresende 1998 ein entscheidungsreifes Konzept erarbeiten. Personalabbaumaßnahmen sind hierbei nicht geplant.

34. Abgeordneter **Ludwig Stiegler** (SPD)

Welche konkreten Personalmaßnahmen sind im Zusammenhang mit der Zentralisierung des Zollfahndungsdienstes in München im Bereich des bisherigen Zollfahndungsamtes Nürnberg geplant, und wie stellen sich diese für die Dienststelle Weiden dar?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 22. Juni 1998

Über konkrete Personalmaßnahmen kann erst nach Vorliegen des von der Arbeitsgruppe zu erarbeitenden Konzepts entschieden werden. Das gilt auch für die Zollfahndungszweigstelle Weiden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

35. Abgeordnete **Angelika Beer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Erwägt die Bundesregierung, die Genehmigung für privatrechtliche Rüstungsexporte – insbesondere von U-Booten aus Schleswig-Holstein – nach Indonesien aufgrund der derzeitigen Sicherheitslage im Empfängerland zurückzuziehen, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Lorenz Schomerus vom 12. Juni 1998

Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, Genehmigungen für Rüstungsexporte nach Indonesien aufgrund der derzeitigen Lage im Empfängerland zurückzuziehen.

36. Abgeordnete **Angelika Beer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele Genehmigungen für welche Rüstungsprojekte – insbesondere von U-Booten und anderen Rüstungsgütern aus Schleswig-Holstein – wären von einem Widerruf der Genehmigung betroffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Lorenz Schomerus vom 12. Juni 1998

Siehe Antwort zu Frage 35.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

37. Abgeordneter **Peter Götz** (CDU/CSU)

Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache der unterschiedlichen Einstufung/Bewertung der Pflegebedürftigkeit im Rahmen der Pflegeversicherung von an Diabetes mellitus chronisch erkrankten Kindern?

38. Abgeordneter **Peter Götz** (CDU/CSU)

Was gedenkt die Bundesregierung dagegen zu Unternehmen, daß an Diabetes mellitus erkrankte Kinder von der Pflegeversicherung als „nicht der Pflege bedürftig" eingestuft werden und daraus resultierend die Eltern, die das chronisch kranke Kind rund um die Uhr betreuen und mit den notwendigen Medikamenten, u. a. tägliche Insulininjektionen, versorgen müssen, weder pflegerische/personelle Unterstützung noch Pflegegeld nach den Leistungen der Pflegeversicherung erhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus vom 17. Juni 1998

Die Pflegeversicherung macht den Hilfebedarf bei den regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens zum Maßstab der Pflegebedürftigkeit. Leistungen der Pflegeversicherung setzen mindestens erhebliche Pflegebedürftigkeit voraus. Dazu muß mindestens täglicher Hilfebedarf bei wenigstens zwei der in § 14 Abs. 4 SGB XI genannten Verrichtungen aus den Bereichen der Körperpflege, der Ernährung oder Mobilität sowie mehrfach in der Woche hauswirtschaftlicher Versorgungsbedarf bestehen. Andere als die im Gesetz genannten Verrichtungen können nicht berücksichtigt werden. In § 15 Abs. 3 Nr. 1 SGB XI ist weiterhin festgelegt, daß für die Pflegestufe I der tägliche Zeitaufwand für diese Leistungen für einen pflegenden Angehörigen mindestnes 90 Minuten betragen muß, wobei auf die im Gesetz genannten Verrichtungen bei der Körperpflege, der Ernährung oder Mobilität mehr als 45 Minuten entfallen müssen. Bei Kindern ist für die Zuordnung zu einer Pflegestufe der zusätzliche Hilfebedarf gegenüber einem gesunden gleichaltrigen Kind maßgebend.

Kinder mit Diabetes mellitus können Leistungen der Pflegeversicherung nur dann erhalten, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind. An Diabetes mellitus erkrankte Kinder bedürfen – je nach Alter – Hilfen beim Setzen von Insulinspritzen, beim Blutzuckermessen, bei der Ernährungszubereitung sowie bei der Zubereitung der Diät. Das Setzen von Insulinspritzen sowie das Blutzuckermessen werden in § 14 Abs. 4 SGB XI nicht genannt und können bei der Feststellung der Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI nicht mit einbezogen werden. Vielmehr gehören Insulininjektionen und Blutzuckermessungen zur Behandlungspflege, für die vom Grundsatz her die gesetzliche Krankenversicherung zuständig ist. Dies gilt auch dann, wenn diese Leistungen von Angehörigen erbracht werden. Die Ernährungsberechnung und die Zubereitung der Diät sind als „Kochen" zu bewerten, gehören damit zur hauswirtschaftlichen Versorgung und begründen allein ebenfalls keine Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI.

Durch die neueste Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes vom 19. Februar 1998 wird die Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung gestützt. Das Bundessozialgericht hat hierzu in einer Pressemitteilung festgestellt:

„Für eine Einstufung in die Pflegestufe I fehlt es an einem Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege, wie die Vorinstanzen zutreffend entschieden haben. Das Spritzen von Insulin einschließlich der entsprechenden Begleitmaßnahmen ist Behandlungspflege, die nur berücksichtigt werden könnte, wenn sie Bestandteil der im Gesetz aufgeführten Grundverrichtungen wäre. Die Insulinversorgung zählt nicht zur Aufnahme der Nahrung, der einzigen Grundverrichtung, die hier in Betracht zu ziehen wäre. Die notwendige Diät gehört zur hauswirtschaftlichen Versorgung, bei der ein Mehrbedarf ohne Hilfebedarf im Grundpflegebereich für die Pflegestufe I nicht ausreicht."

Durch diese Grundsatzentscheidung des Bundessozialgerichtes in Kassel dürften Unterschiede bei der Rechtsprechung zur Berücksichtigung von Kindern mit Diabetes mellitus in der Pflegeversicherung der Vergangenheit angehören.

Neben dieser formalen Betrachtung ist darauf hinzuweisen, daß Kinder mit Diabetes mellitus sich normal entwickeln, wie andere Kinder den Kindergarten und die Schule besuchen können, am Sport teilnehmen und auch bei der Berufswahl keine wesentlichen Einschränkungen zu erwarten haben. Zielrichtung der gesamten Behandlung sollte der selbständige Umgang mit der Erkrankung sein. Häufig sind die Kinder in der Lage, schon im Alter von etwa sieben bis neun Jahren die notwendigen Insulinspritzen und Blutzuckerbestimmungen selbst durchzuführen. Von Pflegebedürftigkeit im engeren Sinne kann bei dieser Sachlage auch bei einer von der Pflegeversicherung losgelösten Betrachtung nicht ausgegangen werden.

39. Abgeordneter **Volker Kröning** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß das freiwillige und unentgeltliche Ehrenamt ein unverzichtbarer Bestandteil unseres Gemeinwesens ist und öffentliche Beachtung und Unterstützung erfahren sollte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 12. Juni 1998

Zur Probelmatik der Ausübung „ehrenamtlicher" Tätigkeiten durch Arbeitslose habe ich in der Fragestunde des Deutschen Bundestages in den vergangenen Monaten wiederholt Stellung genommen. Dabei habe ich bereits ausgeführt, daß ich das ehrenamtliche Engagement im Sinne des altruistischen, idealistisch motivierten Einsatzes von Bürgerinnen und Bürgern für die Allgemeinheit für einen Stützpfeiler unserer Gesellschaft halte. Ohne diesen Einsatz wäre ein großer Teil der Aufgaben, die in den zahlreichen Verbänden, Parteien, Organisationen und Selbsthilfegruppen wahrgenommen werden, nicht oder nur eingeschränkt durchzuführen. Ehrenamtliche Tätigkeiten in diesem Sinne verdienen daher, wie ich bereits betont habe, nicht nur Respekt, sondern auch ein höchstmögliches Maß an Unterstützung.

40. Abgeordneter **Volker Kröning** (SPD)

Teilt die Bundesregierung weiterhin die Auffassung, daß aus ehrenamtlicher Tätigkeit keine Nachteile erwachsen sollten, insbesondere nicht bei der Gewährung öffentlicher Leistungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 12. Juni 1998

Öffentliche Leistungen dienen in der Regel einem bestimmten Zweck. Sie werden erbracht, wenn die Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind und sichergestellt ist, daß der Leistungszweck erreicht wird. Ob eine ehrenamtliche oder als ehrenamtlich bezeichnete Betätigung mit dem Bezug der jeweiligen Leistung vereinbar ist, läßt sich daher nicht abstrakt, sondern nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Art der öffentlichen Leistung einerseits und der Art und des Umfanges der Betätigung des Betroffenen andererseits, beantworten.

41. Abgeordneter **Volker Kröning** (SPD)

Teilt die Bundesregierung schließlich die Auffassung, daß eine ehrenamtliche Tätigkeit, die als freiwillige Aufgabe jederzeit beendet oder eingeschränkt werden kann, dem Bezug von Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe oder anderen Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch deshalb nicht entgegensteht, weil der Arbeitnehmer der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 12. Juni 1998

Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe hat nur, wer arbeitslos ist, d. h. keine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausübt oder allenfalls mit einer Arbeitszeit von weniger als 15 Wochenstunden beschäftigt ist, und alles ihm Zumutbare unternimmt, um seine Arbeitslosigkeit schnellstmöglich zu beenden.

Da es eine allgemeingültige Definition des Begriffes der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht gibt und sich hinter diesem Begriff eine Vielzahl der unterschiedlichsten tatsächlichen Lebenssachverhalte verbirgt, läßt sich nicht ausschließen, daß auch eine Dienstleistung, für die keine oder nur eine unangemessen niedrige Entlohnung gewährt und die deshalb als „ehrenamtlich" bezeichnet wird, Arbeitslosigkeit ausschließt oder einer zügigen Wiedereingliederung eines Arbeitslosen in den Arbeitsmarkt entgegensteht. Auch insoweit ist eine Beurteilung nur anhand der konkreten Umstände möglich.

Die Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung wird vom Bundessozialgericht in ständiger Rechtsprechung bejaht, wenn der Arbeitslose bereit und in der Lage ist, ohne Verzug eine Beschäftigung aufzunehmen und sich für die Vermittlungstätigkeit des Arbeitsamtes „aktuell" zur Verfügung zu halten. Danach schließt eine Betätigung, die auf längere Dauer angelegt und planvoll gestaltet ist sowie derart betrieben wird, daß sie die für eine Berufstätigkeit erforderliche Zeit vollständig in Anspruch nimmt, die Verfügbarkeit auch dann aus, wenn der Arbeitslose jederzeit bereit ist, die Tätigkeit im Falle eines Arbeitsangebotes aufzugeben.

Darüber hinaus stellt sich die grundsätzliche Frage, ob es Aufgabe der Beitragszahler zur Bundesanstalt für Arbeit ist, ein breites Spektrum gesamtgesellschaftlich sinnvoller Arbeiten über die Arbeitslosenversicherung zu finanzieren und auf diese Weise durch mittelbare Lohnsubventionen bestimmte Betriebe in ungerechtfertigter Weise zu fördern und „normale" Arbeitnehmer aus gesamtgesellschaftlich sinnvollen Beschäftigungsbereichen zu verdrängen. Ich habe diese Aspekte bereits im Rahmen der Fragestunde des Deutschen Bundestages angesprochen und bitte um Ihr Verständnis, wenn ich zur Vermeidung von Wiederholungen auf die diesbezüglichen Protokolle verweise.

42. Abgeordneter **Volker Kröning** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, die Bundesanstalt für Arbeit und die Arbeitsämter aufzufordern, gegenüber ehrenamtlich tätigen Personen eine eindeutige öffentliche Erklärung zu diesem Sachverhalt abzugeben, um gerade arbeitslose Personen zu ehrenamtlicher Tätigkeit zu ermutigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 12. Juni 1998

Ich teile Ihre Auffassung, daß Arbeitslose über die Möglichkeiten und Grenzen ehrenamtlichen Engagements umfassend beraten werden sollten. Angesichts der bereits angesprochenen Vielgestaltigkeit von ehrenamtlichen Betätigungen halte ich jedoch nur eine Beratung des Arbeitslosen im jeweiligen Einzelfall für hilfreich.

43. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß Aussiedler und Familienangehörige in die verschiedenen Rentenkassen netto mehr einzahlen als Aussiedler derzeit an Rente beziehen?

44. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten** (CDU/CSU)

Sind die Schätzungen richtig, daß Aussiedler ca. 10 Mrd. DM Rente beziehen, Aussiedler und Angehörige von Aussiedlern jedoch 13 Mrd. DM an Rentenbeiträgen jährlich bezahlen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus vom 17. Juni 1998

Weder in der Datei der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten der Bundesanstalt für Arbeit noch im Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes wird das (Hilfs-)Merkmal „Aussiedler" erhoben. Insoweit kann aus beiden Datenquellen nicht abgeleitet werden, wie viele Aussiedler (sozialversicherungspflichtig) abhängig beschäftigt sind. Aussagen zur Höhe des versicherungspflichtigen Arbeitsentgelts lassen sich ebenfalls aus diesen Datenbeständen nicht gewinnen. Vor diesem Hintergrund ist es nicht möglich, die von Ihnen genannte Zahl von 13 Mrd. DM Beitragsleistung zur gesetzlichen Rentenversicherung durch Aussiedler zu überprüfen.

Auch die auf Aussiedler entfallenden Ausgaben im Rentenbestand werden statistisch nicht erfaßt. Nach einer Schätzung des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger entfielen im Jahr 1995 3,4 % oder 10 Mrd. DM der Rentenausgaben der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten auf Zeiten nach dem Fremdrentenrecht.

Im Rentenzugang des Jahres 1997 von rd. 1,5 Millionen Renten waren 70 680 Renten (= knapp 5 %) enthalten, bei denen das Fremdrentenrecht angewendet wurde und deren Fremdrentenzeiten aus den GUS-Staaten, Polen oder Rumänien stammen. Auf diese Renten entfiel ein Volumen von 864 Mio. DM. Wieviel von diesem Rentenvolumen auf FRG-Zeiten und wieviel auf Beitragszeiten in Deutschland entfällt, wird nicht erfaßt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

45. Abgeordneter **Klaus Hagemann** (SPD)

Inwieweit sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, in dem z. Z. von der US-Army für Truppenübungen genutzten Staatsforst Vorholz bei Alzey die militärische Nutzung zu untersagen, und wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß es in diesem Rahmen zu Kontaminierungen des Bodens kommt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose vom 17. Juni 1998

Gemäß Artikel 45 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (ZNTS) wurde den Gaststreitkräften das Recht eingeräumt, im Bedarfsfalle ihre Ausbildung auch im freien Gelände durchzuführen. Aus militärpolitischen Gründen besteht seitens der Bundesregierung nicht die Absicht, dieses Recht einzuschränken.

Übungen im freien Gelände müssen bei den zuständigen Landesbehörden (hier: der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz) angemeldet werden. Die Bundeswehr (Wehrbereichskommando und Verteidigungsbezirkskommando) wird hierüber informiert. Das ist seitens der US-Streitkräfte mit der Anmeldung vom 17. April 1998 für eine Orientierungsübung vom 2. Juni 1998 bis 30. Juni 1998 im Raum Worms-Alzey geschehen. Die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz hat gegen die angemeldete Übung keine Einwände erhoben. Für eine Übung im Mai liegen Anmeldungen dagegen nicht vor.

Nach Artikel 45 Abs. 2 ZNTS gelten für die Abhaltung von Manövern und anderen Übungen die maßgebenden Vorschriften des deutschen Rechts, d. h. insbesondere auch die Vorschriften des deutschen Umweltrechts. Die US-Streitkräfte pflegen diese Vorschriften zu beachten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

46. Abgeordnete **Monika Ganseforth** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung, daß durch das Erfordernis der pädagogischen Begleitung des freiwilligen pädagogischen Jahres durch eine zentrale Stelle des Trägers, kommunale Krankenhäuser nicht mehr in der Lage sind, entsprechende Plätze anzubieten?

47. Abgeordnete **Monika Ganseforth** (SPD)

Wie könnte die Auflage gestaltet werden, damit statt der pädagogischen Begleitung durch eine zentrale Stelle des Trägers, eine gleichwertige pädagogische Begleitung möglich ist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gertrud Dempwolf vom 16. Juni 1998

Soweit die Fragen auf das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) abzielen, ist jede Kommune als Gebietskörperschaft ein geborener Träger des FSJ (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 FSJG). Die pädagogische Begleitung ist von einer zentralen Stelle eines der in § 2 FSJG genannten Träger des FSJ sicherzustellen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FSJG).

Dies eröffnet den Trägern eine Vielzahl von Möglichkeiten für die Durchführung der pädagogischen Begleitung. So liegen der Bundesregierung bislang keine Informationen darüber vor, daß einzelne – auch kommunale – Einsatzstellen aufgrund der genannten gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr in der Lage sind, entsprechende FSJ-Plätze anzubieten.

48. Abgeordneter **Peter Keller** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß vorrangig junge Familien über Verbesserungen des Erziehungsgeldes gefördert werden sollten, nachdem einkommensgrenzenbedingt in wachsendem Ausmaß Erziehungsgeld entfällt oder gekürzt wird, und daß das Kindergeld überproportional für größere Familien erhöht werden sollte, weil u. a. mit wachsender Kinderzahl auch das Risiko der Verarmung und der Abhängigkeit von Sozialhilfe steigt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gertrud Dempwolf vom 24. Juni 1998

Das Bundeserziehungsgeldgesetz honoriert mit den Rechtsansprüchen auf Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub die Betreuung und Erziehung des Kleinkindes durch die Mutter oder den Vater. Begünstigt sind hauptsächlich junge Familien, aber nach dem Willen des Gesetzgebers selbstverständlich auch Familien mit mehreren Kindern unterschiedlichen Alters. Zweifellos ist eine Anhebung der Einkommensfreigrenzen ab dem siebten Lebensmonat in § 5 Abs. 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes familienpolitisch erwünscht. Daran hat die Bundesministerin für Familie,

Senioren, Frauen und Jugend, Claudia Nolte, auch in der Haushaltsdebatte im Deutschen Bundestag vom 25. November 1997 (Plenarprotokoll 13/205 S. 18594) keinen Zweifel gelassen. Die gegenwärtige Finanzsituation läßt diese Verbesserung leider noch nicht zu. Zu dieser Thematik beziehe ich mich auf die beigefügte Drucksache 13/9794 vom 5. Februar 1998.

Familienförderung soll Familien in die Lage versetzen, ihren Aufgaben gerecht zu werden und zur Chancengleichheit für die Entwicklung von Kindern beitragen.

Das Kindergeld hat schon jetzt eine beachtliche Förderkomponente: Das im Jahre 1998 gezahlte Kindergeld von rd. 50 Mrd. DM wird nach Berechnungen des Bundesministeriums der Finanzen nur in Höhe von rd. 27 Mrd. DM für die Steuerfreistellung des Existenzminimums benötigt, 23 Mrd. DM dienen der Familienförderung und kommen vor allem einkommenschwachen und kinderreichen Familien zugute.

Eine weitere Verbesserung des Familienleistungsausgleichs ist nur nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel realisierbar. Dabei ist aus Sicht der Bundesregierung der besonderen Belastung kinderreicher Familien vorrangig Rechnung zu tragen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

49. Abgeordnete **Dorle Marx** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Äußerung des Bundesministers für Gesundheit, wegen des vom Europäischen Parlament und vom Ministerrat beschlossenen Werbeverbots für Tabakwaren den Europäischen Gerichtshof anrufen zu wollen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 16. Juni 1998

Die Bundesregierung prüft derzeit unter der Federführung des für Rechtsstreitigkeiten vor dem Europäischen Gerichtshof zuständigen Bundesministerium für Wirtschaft, ob die Bundesregierung nach der noch im Juni zu erwartenden Verabschiedung der Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen durch den Rat der EU wegen der Rechtsfragen im Zusammenhang mit dieser Richtlinie eine Nichtigkeitsklage vor dem Europäischen Gerichtshof erheben sollte. Diese Prüfung durch die Bundesregierung ist, worauf Bundesminister Horst Seehofer in seinen Äußerungen hingewiesen hat, zur Zeit noch nicht abgeschlossen.

50. Abgeordnete **Dorle Marx** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung den Beschluß des Europäischen Parlaments für eine EU-Richtlinie zur Regelung eines Werbeverbots für Tabakprodukte unter dem Gesichtspunkt, daß Nikotin anerkanntermaßen eine Droge ist und Werbung für Drogen aus Jugendschutzgründen unverantwortlich sein dürfte?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 16. Juni 1998

Die Bundesregierung hat im Einklang mit den Voten des Bundesrates und des Deutschen Bundestages aus Rechtsgründen den gemeinsamen Standpunkt des Rates zu dem Richtlinienvorschlag betreffend die Werbung und das Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen abgelehnt. Ausschlaggebend für die Haltung der Bundesregierung waren insbesondere erhebliche Zweifel daran, daß die für die Richtlinie herangezogenen Ermächtigungen des EG-Vertrages die vorgesehenen nahezu völligen Werbeverbote tragen und daß die vorgesehenen Werbeverbote für legal hergestellte und legal vermarktete Erzeugnisse noch als verhältnismäßig anzusehen sind. Auch nach der Zustimmung zu der Richtlinie durch das Europäische Parlament, dessen Rechtsausschuß im übrigen ebenfalls aus Rechtsgründen der Richtlinie nicht zugestimmt hat, hält die Bundesregierung an ihrer Auffassung fest.

51. Abgeordneter **Roland Sauer (Stuttgart)** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die in mehreren deutschen Fachkliniken praktizierte „Ultra-Rapid-Opiate-Detoxification-Therapy" (Narkoseentzug) erfolgversprechend ist und daher neben herkömmlichen Entzugstherapien zusätzlich als Regelleistung von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen werden sollte?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 16. Juni 1998

Der forcierte Opiatentzug in Narkose mit Unterstützung durch Opiatrezeptorenblocker wie Naltrexon wird in der Fachöffentlichkeit kontrovers diskutiert. Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung zu beurteilen, ob diese Therapie erfolgversprechend ist. Letztlich entscheiden die Krankenkassen und der jeweilige Krankenhausträger als Pflegesatzparteien eigenverantwortlich, ob die bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnisse über Therapieerfolg bzw. Therapieeffekte ausreichen, um die Kosten für diese spezielle Form als pflegesatzfähig einzustufen.

Um den Behandlungsverlauf nicht nur an kurzfristig zu beobachtenden Ergebnissen, sondern differenziert auf der Grundlage von Langzeitergebnissen beurteilen zu können und um Erkenntnislücken zu schließen, fördert das Bundesministerium für Gesundheit zusammen mit dem Freistaat Bayern deshalb ein Forschungsprojekt im Bezirkskrankenhaus Haar zu katamnestischen Untersuchungen eines Antagonisten-gestützten Opiatentzuges. Ergebnisse sind erst im Frühjahr 1999 zu erwarten.

52. Abgeordneter **Roland Sauer (Stuttgart)** (CDU/CSU)

Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, daß der Turboentzug nicht nur bei Methadon-Abhängigkeit, sondern auch bei allen Arten illegaler Drogenabhängigkeit geeignet ist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 16. Juni 1998

Nach den vorliegenden Informationen der Bundesregierung ist diese spezielle Form des Entzuges nur bei monotoxikomaner Abhängigkeit von Opioiden (Heroin, Codein, Dihydrocodein, Methadon) angezeigt.

53. Abgeordneter **Horst Schmidbauer (Nürnberg)** (SPD)

Aufgrund welcher Therapieverfahren werden Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ihre Approbation nach den Übergangsvorschriften von § 12 Abs. 3 des Psychotherapeutengesetzes zum Ablauf der Antragsfrist am 31. Dezember 1998 erhalten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 19. Juni 1998

Die Durchführung des Psychotherapeutengesetzes ist nach Artikel 83 Grundgesetz Aufgabe der Länder. Es ist demzufolge Aufgabe der Länder, die Verfahren festzulegen, in denen eine psychotherapeutische Berufstätigkeit nachgewiesen werden muß, um die Approbation nach § 12 Abs. 3 des Psychotherapeutengesetzes zu erhalten.

Da das Gesetz die Ausübung von Psychotherapie über die wissenschaftliche Anerkennung von psychotherapeutischen Verfahren definiert, haben die Länder zum jetzigen Zeitpunkt die Richtlinienverfahren als nach ihrer Auffassung wissenschaftlich anerkannt festgelegt. Weitere Verfahren bedürfen nach Meinung der Länder, die in dem Beschluß der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden vom 3. April 1998 zum Ausdruck kommt, zunächst der Begutachtung durch den nach § 11 des Gesetzes noch zu bildenden gemeinsamen wissenschaftlichen Beirat.

54. Abgeordneter **Horst Schmidbauer (Nürnberg)** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Tatsache, daß der wissenschaftliche Beirat nach § 11 des Psychotherapeutengesetzes, der die Feststellung über die Wissenschaftlichkeit von Verfahren noch zu treffen hat, erst noch gebildet werden muß, wobei nach Auffassung der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden mit langwierigen Verhandlungen zu rechnen ist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 19. Juni 1998

Für die Beantragung und Erteilung der Approbationen, die zur Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten berechtigen, hat das Gesetz keine Fristen festgelegt. Die Approbationen, die auf den Nachweis psychotherapeutischer Berufstätigkeit und theoretischer Ausbildung in anderen als den zur Zeit anerkannten Richtlinienverfahren gestützt werden, können daher auch noch nach der Anerkennung dieser anderen Verfahren als wissenschaftliche psychotherapeutische Verfahren durch die Länder beantragt und erteilt werden. Erforderlich ist lediglich, daß die nach § 12 Abs. 3 nachzuweisenden Voraussetzungen – in dem jeweils anerkannten Verfahren – ebenfalls am 31. Dezember 1998 erfüllt waren. Das Verfahren zur Bildung des wissenschaftlichen Beirates ist im übrigen bereits im Gange.

55. Abgeordneter **Horst Schmidbauer (Nürnberg)** (SPD)

Sieht die Bundesregierung die gesetzlichen Bestimmungen des Psychotherapeutengesetzes, das zwischen wissenschaftlich anerkannten Verfahren im Berufsrecht und „Richtlinienverfahren" im Sozialrecht differenziert, auch dann verwirklicht, wenn der Beschluß der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden vom 3. April 1998 umgesetzt wird, nach dem die berufsrechtliche Approbation ausschließlich solchen Diplom-Psychologen gewährt wird, deren theoretische Qualifikation in einem Richtlinienverfahren erfolgte?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 19. Juni 1998

Die Frage ist zu bejahen. Der Beschluß der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden ermöglicht den Ländern die Durchführung des Gesetzes zum Zeitpunkt des Inkrafttretens und läßt zugleich ausreichend Spielraum für die zukünftigen Entwicklungen im Bereich der Anerkennung psychotherapeutischer Verfahren.

Die Bundesregierung erkennt im Beschluß der Länder im übrigen bereits das Signal, berufsrechtlich die Erteilung der Approbation gerade nicht nur auf die Richtlinienverfahren zu stützen.

56. Abgeordneter **Horst Schmidbauer (Nürnberg)** (SPD)

Wie schätzt die Bundesregierung die Folgen des Beschlusses der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden vom 3. April 1998 auf die ambulante und stationäre psychotherapeutische Versorgung ein, nach dem nun auch approbationsrechtlich nur die „Richtlinienverfahren" zugelassen werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 19. Juni 1998

Wie bereits dargelegt, sieht die Bundesregierung eine Beschränkung der Approbation auf Richtlinienverfahren nur für einen Übergangszeitraum als gegeben an. Personen, die unmittelbar nach Inkrafttreten des Psychotherapeutengesetzes noch keine Approbationen erhalten, können wie bisher auf der Basis ihrer Heilpraktikererlaubnis psychotherapeutisch arbeiten. Die Bundesregierung befürchtet daher keine Auswirkungen des Beschlusses der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden auf die ambulante und stationäre psychotherapeutische Versorgung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

57. Abgeordnete **Annette Faße** (SPD)

Hat das Unternehmen, das im Januar den Zuschlag zur Gestellung von neuen Lotsenschiffen erhalten hat, um einen Gesprächstermin im Bundesministerium für Verkehr gebeten, in dem es ein von der ursprünglichen Ausschreibung abweichendes Konzept vorstellen will, und wann findet dieses Gespräch statt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 25. Juni 1998

Mit dem Unternehmen, das im Januar von der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Nord den Zuschlag erhielt, bestehen im Zusammenhang mit der Gestellung von neuen Lotsenschiffen keine Kontakte des Bundesministeriums für Verkehr. Derzeit sind auch weder mit diesem noch mit einem anderen Unternehmen Gespräche des Bundesministeriums für Verkehr über ein von der Ausschreibung abweichendes Konzept geplant. Im Rahmen der Prüfung der weiteren Modernisierung der Lotsenversetzeinrichtungen für die Reviere Weser, Jade und Ems ist es jedoch möglich, daß durch die Wasser- und Schiffahrsdirektion Nordwest diesbezügliche Gespräche geführt werden.

58. Abgeordnete **Ilse Janz** (SPD)

Wann wird der Bundesminister für Verkehr seine Auswertung des Kienbaum-Gutachtens „Untersuchung und Bewertung der Grundlagen für ein angemessenes Einkommen der Seelotsen im Sinne des § 45 Abs. 3 Satz 2 SeeLG" vorlegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 25. Juni 1998

Die Auswertung des genannten Gutachtens ist noch nicht abgeschlossen. Derzeit werden vom Bundesministerium für Verkehr Gespräche insbesondere mit den Lotsen und den maritimen Verbänden geführt, welche Folgerungen aus dem Gutachten gezogen werden können. Wann diese Gespräche abgeschlossen sein werden, kann heute noch nicht gesagt werden.

59. Abgeordnete **Ilse Janz** (SPD)

Wird der Bundesminister für Verkehr im Herbst dieses Jahres den Lotstarif verändern, und falls ja, auf welcher Grundlage?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 25. Juni 1998

Auch über Zeitpunkt und Grundlage einer Lotstarifänderung werden zur Zeit mit den Betroffenen Gespräche geführt.

60. Abgeordneter **Albert Schmidt (Hitzhofen)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wird sich die Bundesregierung auf informelle Weise darum bemühen, die seitens der Deutschen Bahn AG für die geplante „InfraCard" beabsichtigte Erwerbsvoraussetzung – ein „zusammenhängendes Netz" mit Mindestgrößen für den Personennahverkehr von 100 Kilometern, für den Güterverkehr von 500 Kilometern – bereits im Vorfeld und im Sinne der geltenden Rechtsvorschriften (Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung, § 14 Allgemeines Eisenbahngesetz, Verordnung 91/440 EWG) so zu verändern, daß damit auf keinen Fall der diskriminierungsfreie Zugang kleinerer Eisenbahnverkehrsunternehmen – die im Regelfall viel kürzere Strecken befahren – gefährdet wird, und verdeutlicht dieses Beispiel auch für die Bundesregierung, daß sie in Zukunft sehr viel stärker ihre gesetzlichen Möglichkeiten nutzen muß, solche Gefahren schon von vornherein auszuschließen, weil sie im Zusammenhang mit zahlreichen technischen Schwierigkeiten kleiner Eisenbahnverkehrsunternehmen dazu führen, daß sich die Voraussetzungen für den intramodalen Wettbewerb in Deutschland bislang kaum verbessert haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 19. Juni 1998

Das für die Nutzung des Fahrwegs der Deutschen Bahn AG (DB AG) zu entrichtende Entgelt ist nach § 14 Abs. 4 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zwischen den Eisenbahnverkehrsunternehmen und den Eisenbahninfrastrukturunternehmen zu vereinbaren. Der Erwerb einer „InfraCard" ist

nicht verpflichtend. Für Eisenbahnverkehrsunternehmen mit sehr geringem Netzumfang bzw. Bestellvolumen besteht die Möglichkeit des sog. Variotarifs (ohne „InfraCard"). Im übrigen haben sie zudem die Möglichkeit durch Bildung einer Einkaufsgemeinschaft ebenfalls eine „InfraCard" zu erwerben. Das Trassenpreissystem unterliegt nicht der Genehmigungspflicht durch das Bundesministerium für Verkehr. Es muß den Bestimmungen der Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung genügen, die in ihrem Regelungsbereich die Richtlinie – nicht die Verordnung – 95/19/EG umsetzt. Der Bundesregierung liegen keine Angaben vor, aus denen zu schließen wäre, daß das Trassenpreissystem der DB AG nicht den gesetzlichen Vorgaben genügt. Eine Überprüfung im Rahmen des § 14 Abs. 5 AEG durch das Eisenbahn-Bundesamt bzw. die Kartellbehörden ist jederzeit möglich.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

61. Abgeordnete **Gila Altmann (Aurich)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit die nach dem jüngsten Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zur Autobahn A 20 bis zum 8. Juni 1998 notwendige Anmeldung der Schutzgebiete gemäß Richtlinie 92/43 (Natura 2000), auch bekannt als FFH-Richtlinie, bei der Europäischen Kommission bereits vollzogen, und wie werden die so gemeldeten Schutzgebiete veröffentlicht?

Antwort des Staatssekretärs Erhard Jauck vom 9. Juni 1998

Die Pflicht der Mitgliedstaaten zur Meldung von Gebieten ergibt sich unmittelbar aus der FFH-Richtlinie. Ob das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes dazu Aussagen enthält, kann erst nach Vorliegen der schriftlichen Urteilsgründe beurteilt werden.

Die gemäß Artikel 4 Abs. 1 gemeldeten Gebiete werden nicht veröffentlicht. Die Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Artikel 4 Abs. 2 der FFH-Richtlinie werden gemäß § 19a Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

62. Abgeordnete **Gila Altmann (Aurich)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Schutzgebiete werden zum Stichtag 8. Juni 1998 für die einzelnen Bundesländer bei der Europäischen Kommission gemeldet, und wird diese Anmeldung vollständig und abschließend sein?

Antwort des Staatssekretärs Erhard Jauck vom 9. Juni 1998

Die durch die FFH-Richtlinie festgelegten Stichtage bezüglich der Gebietsmeldung und Gebietsausweisung sind der 5. Juni 1995, der 5. Juni 1998 und der 5. Juni 2004. Ein Stichtag 8. Juni 1998 ist hier nicht bekannt. Bis zum 5. Juni 1998 wurden die in der Anlage*) aufgeführten Gebiete der EU-Kommission gemäß Artikel 4 Abs. 1 der FFH-Richtlinie gemeldet; die Meldung ist noch nicht vollständig und abschließend.

63. Abgeordnete **Monika Heubaum** (SPD)

Welche Atommülltransporte hat es in der Vergangenheit vom bzw. ins Kernkraftwerk Emsland/ Lingen (KKE) gegeben (Datum und Wegstrecke), und bei welchen dieser Transporte wurde eine radioaktive Strahlenbelastung oberhalb der zulässigen Grenzwerte festgestellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 16. Juni 1998

Vom KKE hat es seit der Inbetriebnahme bis heute nach Angaben des Bundesamtes für Strahlenschutz insgesamt 15 Transporte mit 35 Behältern ausschließlich zur Wiederaufarbeitungsanlage der BNFL in Großbritannien gegeben. Der erste Transport fand im September 1995 statt. Alle Transporte erfolgten auf dem Schienenwege. Nach den vom Niedersächsischen Umweltministerium dem Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Verfügung gestellten Unterlagen und den Meßprotokollen des Eisenbahn-Bundesamtes hat es bei den vorgenannten Transporten keine radioaktiven Strahlenbelastungen oberhalb der zulässigen Grenzwerte gegeben. Im gleichen Zeitraum wurden 35 Leerbehälter zum KKE angeliefert. Nach dem Bericht des NMU vom 29. Mai 1998 wurden hierbei an 5 Behältern Kontaminationen mit Werten zwischen 4,2 bis maximal 10,5 Becquerel pro Quadratzentimeter gemessen.

Seit Inbetriebnahme wurden keine sog. Atommülltransporte in das KKE durchgeführt.

64. Abgeordnete **Monika Heubaum** (SPD)

Wem waren die erhöhten Strahlenmeßwerte zu welchem Zeitpunkt bekannt?

65. Abgeordnete **Monika Heubaum** (SPD)

An welche Behörden des Bundes erfolgte zu welchem Zeitpunkt eine entsprechende Mitteilung?

*) Vom Abdruck der Anlage wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 16. Juni 1998

Auf die Antwort zur Frage 63 wird verwiesen.

66. Abgeordnete **Monika Heubaum** (SPD)

Welche Atommülltransporte vom bzw. ins KKE waren für die Zukunft geplant, und welche dieser Transporte werden voraussichtlich durchgeführt werden (Datum und Wegstrecke)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 16. Juni 1998

Vom Bundesamt für Strahlenschutz wurde am 11. März 1998 eine atomrechtliche Beförderungsgenehmigung zum Abtransport bestrahlter Brennelemente aus dem KKE zur Wiederaufarbeitungsanlage der BNFL in Großbritannien erteilt, die Genehmigung ist bis zum 31. März 1999 gültig. Die Planungen zum Abtransport bestrahlter Brennelemente richten sich im allgemeinen nach den betrieblichen Erfordernissen des Anlagenbetreibers.

Solange die Ursache des konkret festgestellten Kontaminationsproblems nicht vollständig geklärt ist, gilt der vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit verhängte Stopp von Transporten bestrahlter Brennelemente ins Ausland fort.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

67. Abgeordneter **Günter Rixe** (SPD)

Beachtet die Bundesregierung bei ihren Bauvorhaben in Berlin die Landesverordnung (Rundschreiben SenBauWohn Nr. 08/1994 vom 6. September 1994) zur Bestellung eines Sicherheitskoordinators bzw. nach dem Arbeitssicherheitsgesetz § 5 eines Sicherheitsingenieurs?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Joachim Günther vom 24. Juni 1998

Der Arbeitsschutz wird in Deutschland durch ein duales System sichergestellt. Auf der einen Seite sind die Bauunternehmer Zwangsmitglieder der Berufsgenossenschaften, die die sog. Unfallverhütungsvorschriften (UVV) herausgeben. Auf der anderen Seite vollzieht die Gewerbeaufsicht (GewA) die staatlichen Arbeitsschutzvorschriften. So zwingt die UVV VBG 1 den Bauunternehmer zur Bestellung eines Sicherheitskoordinators und § 5 Arbeitssicherheitsgesetz zur Bestellung eines Sicherheitsingenieurs. Die am 1. Juli 1998 in Kraft tretende Baustellensicherheitsverordnung wird darüber hinaus den Bauherrn zur Bestellung eines

Sicherheitskoordinators verpflichten. Die Bundesregierung als Bauherr und die von ihr beauftragten Unternehmen beachten auch diese Vorschriften.

68. Abgeordneter **Günter Rixe** (SPD)

Wer trägt bei tödlichen Unfällen die Haftung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Joachim Günther vom 24. Juni 1998

Es ist zwischen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der zivilrechtlichen Haftung auf Schadensersatz zu unterscheiden. Die zivilrechtliche Haftung kann ihre Rechtsgrundlage in einem Vertrag oder in einer unerlaubten Handlung haben. Angesichts der Vielfältigkeit der Fallgestaltungen auf einer Baustelle, die auch mit der Vielzahl der Personen mit unterschiedlichen Verantwortungsbereichen zusammenhängt, lassen sich weitere allgemeine Aussagen nicht treffen.

69. Abgeordneter **Günter Rixe** (SPD)

Wann ist mit der gesetzlichen Umsetzung der EG-Baustellenrichtlinie 92/57/EWG vom 24. Juni 1992 zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Joachim Günther vom 24. Juni 1998

Die Bundesregierung hat die entsprechende Verordnung am 2. April 1998 beschlossen. Der Bundesrat hat am 29. Mai 1998 zugestimmt. Die Verordnung ist am 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) verkündet worden. Sie tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

Bonn, den 26. Juni 1998

Druck: Buchdruckerei P. Meier GmbH, Reisertstraße 14, 53773 Hennef (Sieg), Telefon (02242) 9240-0, Telefax (02242) 831 79
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn, Telefon (0228) 3820840, Telefax (0228) 3820844
ISSN 0722-8333